

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2025

Ochtrup, den 13.11.2025

Nr. 24

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
64.)	06.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	312
65.)	06.11.2025	Bekanntmachung der Amprion GmbH Dortmund über die Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Ochtrup Windader West	315
66.)	11.11.2025	Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	317
67.)	11.11.2025	Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	323

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

64.) Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie

5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

Stadt Ochtrup
-Bürgerbüro-
Rathaus, Zimmer 3
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

Sprechzeiten:

montags und mittwochs von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Ochtrup, 06. November 2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

65.) Bekanntmachung der Amprion GmbH Dortmund über die Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Ochtrup Windader West

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Ochtrup Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 100 m von der Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2026 BIS JANUAR 2027

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG (Ansprechpartnerin Frau Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de)** beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
 Projektsprecher Windader West
 TELEFON: 0172 8493608
 E-MAIL: linus.dahm@ampriion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STÄDTE OCHTRUP

Stadt Ochtrup

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Ochtrup

Flur 075

Flurstücke: 206, 218, 219, 220, 221, 258, 261, 282, 285, 286, 368, 369, 370, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 397, 398, 404, 405, 408, 411, 412, 440, 442, 484, 485, 500, 88

Flur 076

Flurstücke: 10, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 21, 22, 23, 29, 3, 30, 31, 33, 4, 43, 44, 5, 52, 56, 57, 65, 66, 68, 7, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 85, 86, 9, 92, 95, 97, 98, 99

Flur 077

Flurstücke: 108, 110, 151, 156, 157, 158, 163, 164, 165, 173, 178, 179, 195, 196, 201, 30, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 43, 92, 93

Flur 081

Flurstücke: 113, 18, 20, 88, 90, 93

Flur 082

Flurstücke: 102, 104, 107, 110, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 13, 133, 151, 152, 153, 154, 163, 164, 24, 25, 27, 31, 32, 34, 35, 40, 42, 43, 44, 47, 49, 51, 52, 53, 55, 96

Flur 083

Flurstücke: 1, 102, 103, 104, 105, 109, 11, 110, 12, 120, 121, 140, 145, 146, 151, 161, 162, 179, 18, 193, 194, 2, 20, 204, 205, 206, 208, 21, 210, 211, 212, 213, 214, 230, 232, 234, 235, 236, 237, 238, 267, 270, 271, 272, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 291, 292, 293, 295, 296, 298, 299, 3, 30, 307, 308, 32, 321, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 59, 6, 60, 61, 64, 67, 68, 69, 7, 70, 71, 74, 75, 76, 77

Flur 084

Flurstücke: 10, 133, 14, 15, 16, 177, 178, 179, 18, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 19, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 2, 205, 206, 265, 266, 267, 268, 269, 273, 274, 275, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 296, 317, 318, 321, 322, 52, 53, 55, 56, 66, 7, 75, 77, 78, 9

Flur 085

Flurstücke: 122, 123, 131, 132, 133, 142, 145, 146, 150, 154, 155, 156, 159, 160, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 80, 82, 84, 85, 87, 90, 93

Flur 093

Flurstücke: 100, 102, 103, 105, 106, 109, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 128, 136, 14, 144, 146, 147, 152, 22, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 4, 40, 42, 44, 48, 51, 53, 57, 63, 64, 8, 97, 98, 99

Flur 094

Flurstücke: 1, 111, 112, 2, 3, 4, 41, 42, 46, 47, 5, 51, 52, 7, 9, 97, 98

**66.) Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 11.11.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“ gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die südliche Grenze der Robert-Koch-Straße tlw.,
im Osten	durch die westliche Grenze der Gasstraße tlw.,
im Süden	durch die nördliche Grenze des Krummen Wegs tlw.,
im Westen	durch die Overbergstraße.

Die angegebenen Straßen liegen in der Flur 65 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/> eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzu sehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-352 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird mit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

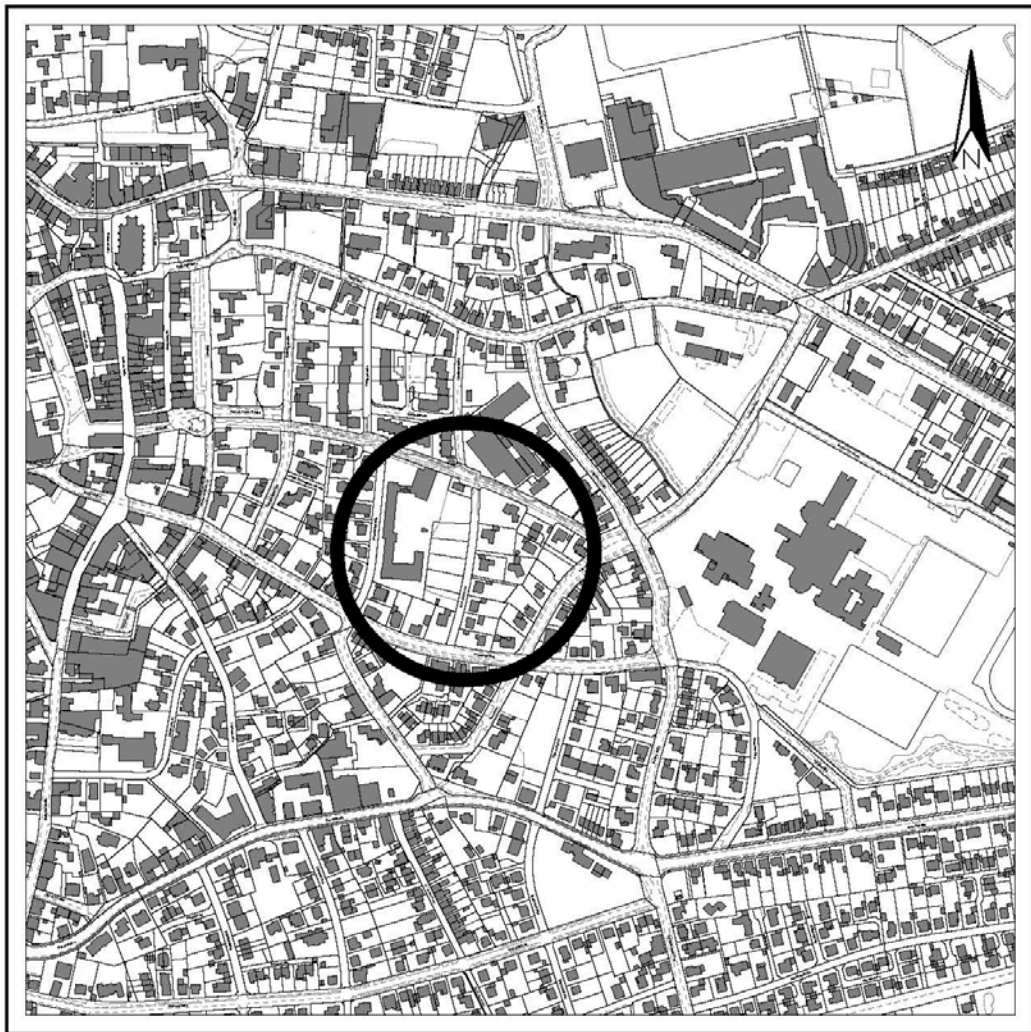
48607 Ochtrup, den 11.11.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

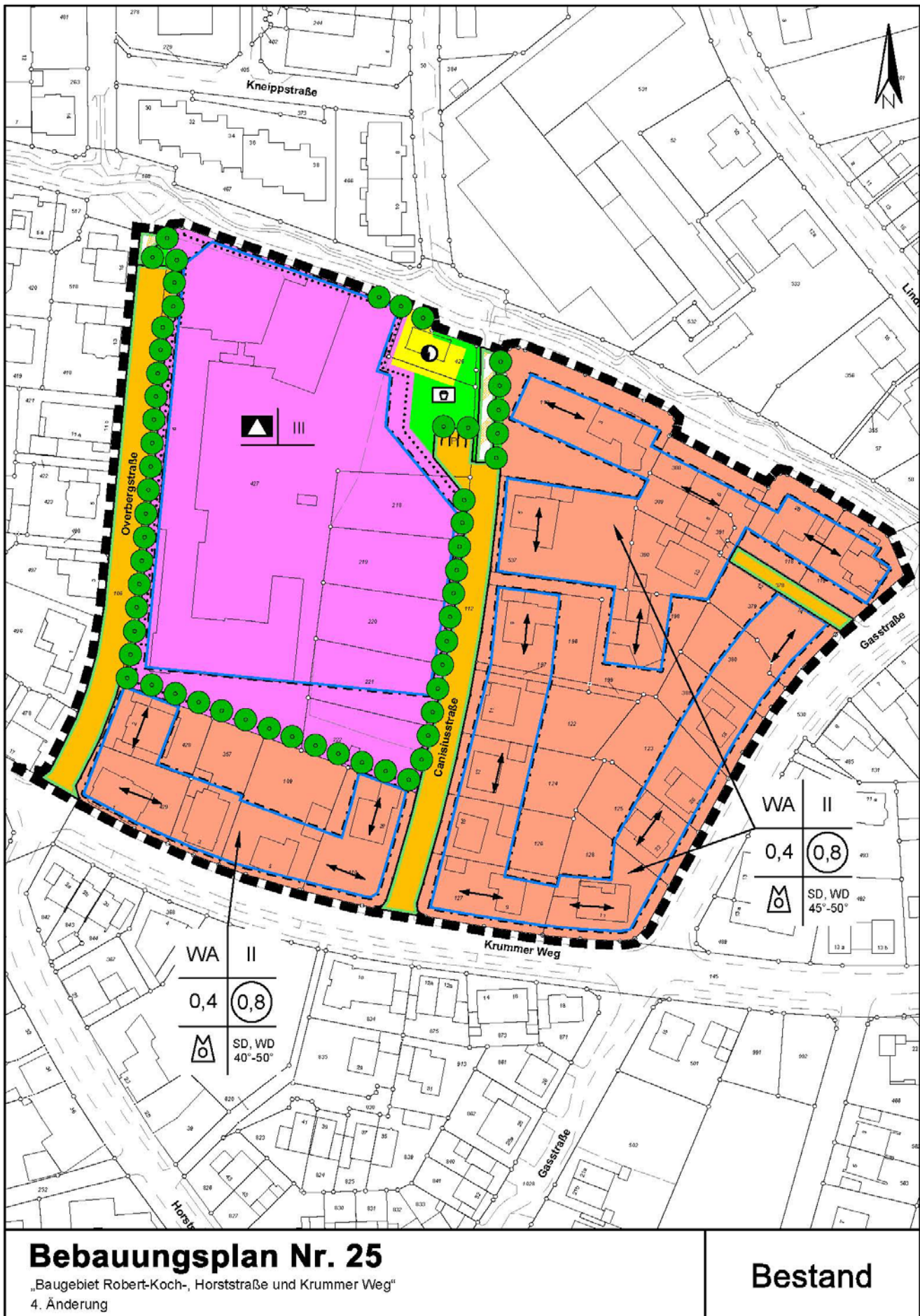
Bebauungsplan Nr. 25

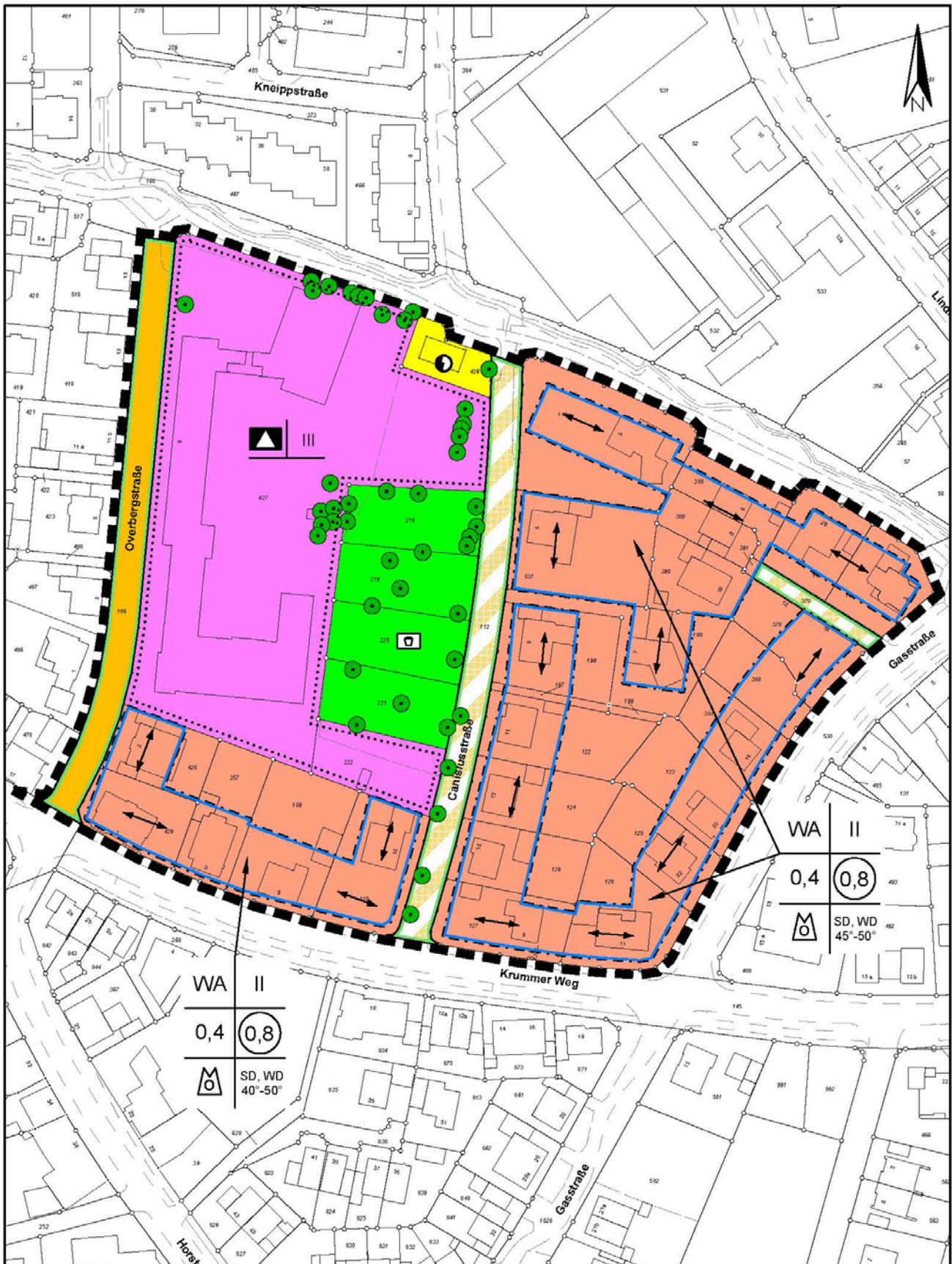
„Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“

4. Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup





Bebauungsplan Nr. 25

„Baugebiet Robert-Koch-, Horststraße und Krummer Weg“
4. Änderung

Änderung

67.) Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 den Beschluss gefasst, die Einziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstücke 81, 82 und 287 (teilweise), zur Größe von 3.398 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt- der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-311, per E-Mail: nils.suenker@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten.

Bis zum 16.02.2026 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 11.11.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Katasterauszug

Flur 83, Flurstück 81, 82 und 287 (teilw.)

Übersichtsplan

